



## Umsatzbesteuerung von Messen in Deutschland

### I. Allgemeines

Die steuerliche Beurteilung von Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen hängt davon ab, ob es sich um eine sog. Veranstaltungsleistung oder um Einzelleistungen handelt.

### II. Veranstaltungsleistung

Im Regelfall erbringt die Messe Düsseldorf eine Veranstaltungsleistung an einen Unternehmer.

Eine Veranstaltungsleistung liegt vor, wenn neben der Überlassung von Standfläche noch mindestens drei weitere Leistungen aus dem Katalog des USTAE (Abschn. 3a.4.) an einen Leistungsempfänger/Aussteller/Vertragspartner vereinbart und erbracht werden (einheitliche Leistung). Sofern die Veranstaltungsleistung an einen **Unternehmer** erbracht wird, wird sie an dem Ort ausgeführt, an dem der Leistungsempfänger (Aussteller/Vertragspartner) sein Unternehmen betreibt. Für ausländische Unternehmer gilt das Reverse Charge Verfahren.

Erbringt die Messe Düsseldorf Leistungen an Nichtunternehmer, sind diese grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.

#### a) Aussteller aus EU-Ländern

Aussteller aus EU-Ländern können sich nur durch ihre gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als Unternehmer ausweisen; sie erhalten eine Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer (Reverse Charge).

Wird eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht vorgelegt oder eine qualifizierte Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern nicht bestätigt, werden in der Rechnung 19 % deutsche Umsatzsteuer berechnet.

#### b) Aussteller aus Drittländern

Aussteller aus Drittländern weisen sich durch eine Unternehmerbescheinigung ihres Landes als Unternehmer aus, wenn sie nicht aufgrund ihrer Rechtsform als Unternehmer erkennbar sind. Unternehmer aus Drittländern erhalten eine Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer (Reverse Charge).

Kann in Zweifelsfällen eine Unternehmerbescheinigung nicht vorgelegt werden, werden in der Rechnung 19 % deutsche Umsatzsteuer berechnet.

#### c) Aussteller aus Deutschland

Aussteller aus Deutschland erhalten eine Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer.

### III. Einzelleistungen

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf Einzelleistungen an **Unternehmer**. Der Unternehmernachweis ist wie unter Punkt II. beschrieben zu erbringen.

In den Fällen, in denen eine Veranstaltungsleistung nicht gegeben ist – weil z. B. der Vertragspartner verschiedene Serviceleistungen erhalten, aber keine Standfläche gemietet hat – sind die erbrachten Leistungen umsatzsteuerlich einzeln zu beurteilen. Je nach Art der Leistung kann die Rechnung sowohl Leistungen ohne deutsche Umsatzsteuer enthalten (Reverse Charge) als auch Leistungen, für die 19 % deutsche Umsatzsteuer berechnet werden.

Bei folgenden Einzelleistungen ist immer deutsche Umsatzsteuer zu berechnen: Abgabe von Energie (Gas, Strom, Wasser), Eintrittsberechtigungen, Parkkarten, Mitausstellerentgelt, vorgezogener Aufbau, Raummiete, Bewirtung und Catering.

Einzelleistungen können sich ergeben bei Verträgen der Messe Düsseldorf mit Mitausstellern, mit Teilnehmern eines Gemeinschaftstands, mit Standbauunternehmen oder bei Gastveranstaltungen (Veranstalter ist nicht die Messe Düsseldorf sondern ein Dritter).

Messe Düsseldorf GmbH  
Januar 2015

\*) Bitte beachten Sie, es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben. Insbesondere die steuerlichen Verhältnisse sind wegen der vereinfachten Darstellung ohne Gewähr.